
Ausbildungsvergütung, die zum eigenständigen Leben reicht

Allgemeine juristische Betrachtungen

Rechtsanwalt Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Ausbildungsvergütung ist kein Lohn

Ausbildungsvergütung ist Unterhaltsbeitrag zur Finanzierung der Ausbildung, aber auch Entgelt für geleistete Arbeit

Ausbildungsvergütung ist Nebenpflicht des Ausbilders

Ausbildungsvergütung ist kein Lohn

→ deshalb auch keine Anwendung des „Mindestlohngesetzes“

Gesetzliche Vorgaben für Ausbildungsvergütung

§ 17 BBiG – Vergütungsanspruch

- Ausbilder sind verpflichtet eine Vergütung zu zahlen
- Vergütung muss angemessen sein
- hat mit Ausbildungsdauer anzusteigen

Gesetzliche Vorgaben für Ausbildungsvergütung

§ 25 BBiG

Die Vergütungsvorschrift ist unabdingbar

Angemessene Vergütung

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG hat der Ausbilder eine „angemessene“ Vergütung zu zahlen

Kann durch Tarifvertrag oder einzelvertraglich bestimmt werden

Angemessene Vergütung

Was ist aber angemessen?

Bestimmt ein Tarifvertrag!

Wenn Tarifvertrag fehlt?

Empfehlungen der Kammer!

Angemessene Vergütung

Vergütung muss:

- einen Ausgleich zwischen den Aufwendungen beider Parteien herstellen
- Lebenshaltungskosten bestreiten helfen
- Mindestentlohnung für Leistungen des Auszubildenden darstellen

Nicht angemessene Vergütung

→ ist nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn der maßgebliche Tarifvertrag um mehr als 20% unterschritten wird

Tarifliche Regelungen

→ sind stets – auch für nicht tariflich gebundene Auszubildende – als angemessen anzusehen

Empfehlungen durch Kammern und Innungen

- ersetzen nicht die tariflichen Regelungen, auch nicht in Gebieten mit geringer Tarifbindung
- bieten nicht die Gewähr des fairen Ausgleichs beider Interessen

Exkurs: § 612 BGB

§ 612 Abs. 2 BGB

gilt für Arbeitsverhältnisse

„Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt so ist beim Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

Exkurs: § 612 BGB

Keine rechtliche Verpflichtung eine Vergütung zu vereinbaren

Keine Angemessenheit vorgeschrieben

Untergrenze ist erst der Lohnwucher, soweit nicht Mindestlohnvorschriften greifen

Fazit

BBiG sieht heute bereits einen erhöhten Schutz bei Auszubildenden vor

Gesetz schreibt über §§ 17, 25 BBiG zwingend eine „angemessene“ Ausbildungsvergütung vor

Fazit

- Einer Konkretisierung der „angemessenen Ausbildungsvergütung“ durch gesetzliche Vorschriften stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen
- Dies wäre durch den Charakter des BBiG als Schutzgesetz zugunsten der Auszubildenden gedeckt

Zum Abschluss

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit und
viel Spaß beim „**ergebnisoffenen
Diskussionsprozess**“